

# Bird & Bird & Netzausbau

*Neuralgischer Punkt der Energiewende*



März 2020

# Wer wir sind

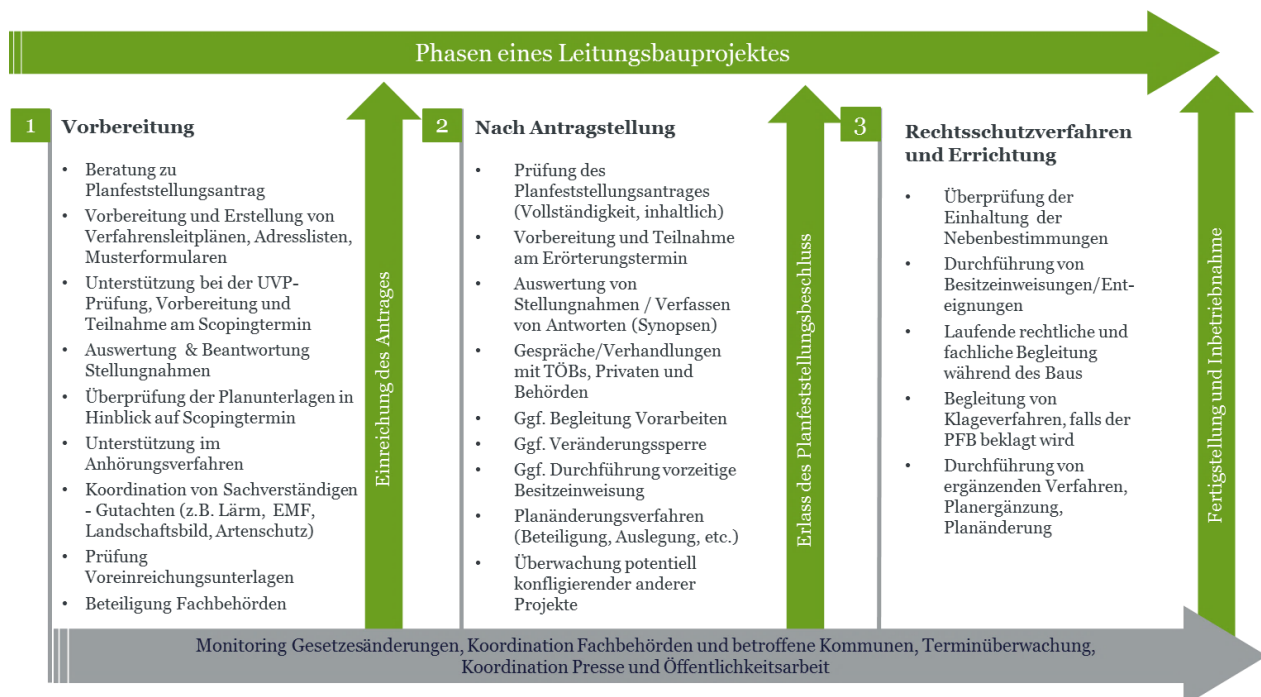
*Die Sektorengruppe Energie & Versorgungswirtschaft besteht aus 20 erfahrenen Anwälten in Deutschland. Wir verfügen über langjährige Beratungspraxis bei Netzausbau- und Infrastrukturprojekten.*

Unser Team besteht aus erfahrenen Spezialisten für Infrastrukturvorhaben. Wir begleiten Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen umfassend, von der Erstellung der Antragsunterlagen über die Antragseinreichung bis hin zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren sowie der Beratung zum operativen Betrieb der Leitungen. Bird & Bird berät auch zu allen Verträgen, die der Netzausbau an Land und Offshore mit sich bringt.

Aufgrund unserer langjährigen Beratungspraxis in diesem Bereich kennen wir nicht nur die rechtlichen Implikationen von Netzausbauvorhaben, sondern wissen auch, welche anderen Faktoren und Konfliktsituationen (wie zum Beispiel mangelnde Akzeptanz)

über den Erfolg eines solchen Leitungsbauprojektes entscheiden. Dies ermöglicht daher eine frühzeitige Reaktion.

Unsere praktische Erfahrung in der gerichtlichen Vertretung in Eil- und Hauptsacheverfahren ermöglicht es uns, die Verfahrensbegleitung auch vom Rechtsschutze her zu denken und so die Wahrscheinlichkeit eines späteren Erfolges in Gerichtsverfahren durch umsichtige Verfahrensgestaltung zu erhöhen. In unseren Reihen finden sich zudem ehemalige Verantwortungsträger aus Behörden, die ihre praktischen und politischen Erfahrungen in die Beratung einbringen.



# Unsere Expertise - Netzausbau

*Der Netzausbau ist der Flaschenhals der Energiewende. Ohne den Ausbau der Netze kann die Verteilung des erneuerbar erzeugten Stroms nicht gelingen. Dies gilt sowohl für die Übertragungs- als auch die Verteilernetze.*

Die deutsche Energieversorgung befindet sich nach wie vor in einem grundlegenden Wandel. Innerhalb von nur wenigen Jahrzehnten soll die ursprünglich weitestgehend durch nukleare und fossile Energiequellen geprägte Energieerzeugung auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Dazu sind große technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen.

Deutschland spielt eine Vorreiterrolle beim Ausbau und der Integration von Erneuerbaren Energien in elektrische Netze. Gleichzeitig ist es auch über große Teile hinweg dicht besiedelt. Daher ist hier das Konfliktpotential zwischen der vom Leitungsausbau betroffenen Bevölkerung, den Kommunen, den Umweltschutzorganisationen und den zum Netzausbau verpflichteten Übertragungsnetzbetreibern besonders hoch. Infrastrukturprojekte erfahren zudem auch immer mehr Beachtung in der Presse, oftmals bilden sich Bürgerinitiativen, um den Leitungsbau zu verhindern.

Ein effizienter und schneller Netzausbau bleibt notwendig. Dabei stellt sich die Herausforderung, eine hohe Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur an den technischen Wandel sicherzustellen. Seit einigen Jahren wachsen die Anforderungen an das Netz jedoch so stark, dass kleinere Ergänzungen nicht mehr ausreichen. Die Gründe dafür liegen im Wesentlichen bei den Zielen, die Deutschland sich gesetzt hat:

- vermehrte Einspeisung von fluktuierenden Strommengen aus erneuerbaren Energien
- das Erhalten einer hohen Versorgungssicherheit
- die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts, um Engpässe zu vermeiden.

Diesem Netzausbaubedarf hat der deutsche Gesetzgeber mit der Verabschiedung und Novellierung verschiedener Gesetze und Regelungen (u.a. EnWG-Novelle, NABEG 2.0, EnLAG etc.) Rechnung getragen.

Aufgrund dieses Ausbaubedarfs ist es wichtig, dass dieser zügig, effizient und ohne große Verzögerungen voranschreitet, um die Versorgungssicherheit in Deutschland auf Dauer zu gewährleisten. Momentan kommt es jedoch regelmäßig zu Verzögerungen. Nach aktuellem Stand (3. Quartal 2019) befinden sich bislang rund 3.494 km im oder vor dem Raumordnungsverfahren. Weitere 2.104 km sind im Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahren und 768 km sind genehmigt oder in der Bauphase. Fertiggestellt sind 1.242 km. Insbesondere für die große Entfernungen überbrückenden Leitungen ist der weitere Erfahrungsgewinn mit Pilotstrecken für Erdkabel von gesteigerter Bedeutung.



# Netzausbau & Herausforderungen

## Mangelnde Akzeptanz

Mit fortschreitendem Zubau erneuerbarer Energien wird der Netzausbau immer dringlicher. Fehlende Netzkapazitäten führen zu Engpässen im Transportnetz, was wiederum oftmals zu Redispatch-Maßnahmen führt. Für das erste Quartal 2019 schätzt die Bundesnetzagentur die bundesweiten Redispatchkosten auf 108,7 Millionen Euro. Die Kosten für Maßnahmen, die das Stromnetz stabilisieren, lagen 2018 bereits bei 387,5 Millionen Euro. Um die Versorgungssicherheit langfristig sicherzustellen, ist daher ein bedarfsgerechter Ausbau der Stromnetze dringend erforderlich. Verzögerungen beim Netzausbau können dieses Ziel jedoch gefährden.

Verzögerungen sind oftmals auf zeitintensive Genehmigungsverfahren und mangelnde öffentliche Akzeptanz zurückzuführen. Die mediale Bedeutung der Netzausbauprojekte nimmt stetig zu. Gleichzeitig findet eine Professionalisierung der Kläger statt. Langwierige Klageverfahren sind die Folge.

*“Eines der wenigen Teams, die Schritt halten mit Klimaschutz und Energiewende, wichtige Felder besetzt und auf Trends schnell reagiert.“*

Legal500 Deutschland 2020

## Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus

Die Bundesregierung versucht, den Netzausbau mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele zu beschleunigen. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus hat das Bundeskabinett die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen beschlossen. Das am 17. Mai 2019 in Kraft getretene Gesetz hat zum Ziel, die Transportkapazität von Bestandsnetzen durch technische Optimierung zu erhöhen und so den Bedarf an Netzausbau auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Trotz dieser Optimierungsmaßnahmen ist eine Beschleunigung des Leitungszubaus unerlässlich, insbesondere mit Blick auf die bisherigen genehmigten und realisierten Vorhaben. Zur Erreichung des Klimaziels von 65%iger Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen 2030 wird eine Verbesserung der Leitungskapazität unumgänglich sein. Nicht zuletzt die Umsetzung des sogenannten Kohleausstiegsgesetzes und die einhergehende Reduzierung des Anteils von Stein- und Braunkohlekraftwerken an der Stromerzeugung verstärkt diesen Aspekt.

Auch der Gesetzgeber hat eine Vereinfachung des Planungsverfahrens in NABEG und EnWG als eine der entscheidenden Stellschrauben zur Beschleunigung des Netzausbaus identifiziert. Gesetzgeberische Festlegungen sollen eine Abwägung zu Lasten des Netzausbaus verhindern und so einige Verfahrensschritte verkürzen.

Mit Hilfe der parallelen Durchführung von mehreren Planungsschritten entzerrt der Gesetzgeber die Langfristigkeit der NABEG- und EnLAG-Projekte und ermöglicht die Einleitung von nachfolgenden Planungsschritten unabhängig vom Abschluss der vorausgehenden.

Entsprechend bleibt die Bedeutung des Planfeststellungsverfahrens auch zukünftig hoch. Offen ist insoweit allerdings der Umgang der Rechtsprechung mit den gewünschten ökonomischeren Verfahrensgestaltungen durch den Gesetzgeber.

Zugleich erfährt die rechtliche Begleitung von Leitungsbauvorhaben mit den aktuellen gesetzlichen Änderungen eine zusätzliche organisatorische Dimension und fordert ein nochmals erhöhtes Maß an Kompetenz in den Bereichen Prozessführung und Projektmanagement.

Neben einem vereinfachten Verfahren soll auch die Koordination der am Ausbauprozess beteiligten Akteure (BNetzA, BMWi, Genehmigungsbehörden der Länder und Netzbetreiber) verbessert werden. Als Leitfaden dient der „Aktionsplan Stromnetz“ des BMWi. Gleichzeitig brechen die § 29 NABEG und § 43g EnWG die klassische Rollenverteilung zwischen Antragssteller und Zulassungsbehörde durch die Einführung eines Projektmanagers auf.

Die neu entwickelten Maßnahmen beinhalten sowohl ein großes Potenzial, den Netzausbau tatsächlich voranzubringen als auch eine Vielzahl von Herausforderungen für die einzelnen Akteure am Markt.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Dem Netzausbaubedarf hat der deutsche Gesetzgeber vor allem durch die Verabschiedung und Novellierung verschiedener Gesetze und Regelungen (u.a. EnWG-Novelle, NABEG 2.0, EnLAG, BBPlG, etc.) Rechnung getragen. Die Übertragungsnetzbetreiber zeigen im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 auf, wie eine erfolgreiche Integration der erneuerbaren Energien bis 2030 bzw. 2035 gelingen kann. Erstmals wird konkret auf die Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung Bezug genommen und so die Konsequenzen des Kohleausstiegs auf die Netzentwicklung hervorgehoben. Doch nicht nur energiewirtschaftliche Vorgaben sind bei Energieinfrastrukturprojekten zu beachten. Hinzu kommen zahlreiche öffentlich-rechtliche gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften und Regelungen. Nicht zuletzt spielen auch europarechtliche Vorgaben und Entwicklungen, insbesondere im Bereich des Naturschutzes, eine wesentliche Rolle.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Einbeziehung und Berücksichtigung weiterer Vorhaben in die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Urt. v. 15.05.2019, Az. 7 C 27/17) dürfte die Absehbarkeit der Genehmigungsentscheidung erschweren. So kann bei den zu berücksichtigenden Vorhaben nicht nach dem Eingangsdatum des Antrags differenziert werden. Es bedarf vielmehr einer umfassenden Betrachtung. Damit steigen die Anforderungen, bereits während der Erstellung der Planunterlagen vorausschauend die in Betracht kommenden Vorhaben zu identifizieren und nach dem jeweiligen Planungsstand in die eigene Betrachtung einzubeziehen.



# Wie Bird & Bird Sie unterstützen kann

## Umfangreiche Erfahrungen mit Netzausbauprojekten

Netzausbau erfordert umfangreiches „Über-den-Tellerrand-Wissen“. Wir haben es und setzen es gerne ein, um mit Ihnen kreative Lösungen für die Herausforderungen der Energiewende zu entwickeln.

Unsere Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft entstand anlässlich der veränderten Anforderungen, denen sich dieser Sektor gegenüber sah und weiterhin sieht. Bei vielen Vorhaben werden Projektstrukturen zunehmend komplexer und von neuen Technologien beeinflusst. Aufgrund unserer langjährigen Beratungspraxis zu Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen sowie zu sonstigen Netzausbau- und Infrastrukturprojekten kennen wir die Probleme und Konfliktsituationen solcher Projekte.

Bevor ein Projekt realisiert werden kann, müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Fehlende Akzeptanz und Fehler können zu zeitlichen Verzögerungen führen, die das Projekt beeinträchtigen oder gar vollständig gefährden können. Entscheidungserhebliche Belange und potentielle Betroffenheiten müssen rechtzeitig identifiziert werden, um Umplanungsbedarf mit allen Konsequenzen zu erfassen: Planänderung, erneute Offenlage, gegebenenfalls erneuter Erörterungstermin, etc.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die saubere Analyse und Sicherstellung von Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verfahrensbetroffenen.

In Planfeststellungsverfahren müssen alle relevanten Punkte in die Abwägung eingestellt werden. Die Ermittlung der maßgeblichen Punkte betrifft eine Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Technische und umweltfachliche Themen bedingen sich vielfach gegenseitig. Landschafts- und Artenschutz

erfordern gründliche Aufarbeitung. Lärm, elektromagnetische Felder und konfligierende Nutzungsinteressen führen oft zu Widerstand. Auch ein vollständig rechtmäßiges Planfeststellungsverfahren mit einem ebenso rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsleitung (oder andere große Infrastrukturprojekte) werden häufig rechtlich, politisch und medial angegriffen. Europarechtliche Vorgaben begrenzen den Handlungsspielraum in den Mitgliedsstaaten. Wir haben langjährige Erfahrung, die relevanten Schnittstellen zu identifizieren und zusammen mit den Fachleuten und Betroffenen dafür zu sorgen, dass die jeweils erforderlichen Informationen an den Schnittstellen bereitstehen.

Zu unserem Beratungsumfang gehört nicht nur die Unterstützung bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und Einholung sonstiger Genehmigungen, sondern wir beraten bereits im Vorfeld eines Planfeststellungsantrages, unterstützen bei Gesprächen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Privaten. Unser Team berät Unternehmen und Finanzinvestoren, aber auch die öffentliche Hand sowie deren (teil-)privatisierte Einheiten und Betriebe (Stadtwerke).



### *Thought leadership*

Unsere Anwälte befassen sich aber auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit dem Bau von Höchstspannungsleitungen. So bearbeitet unser Partner Dr. Matthias Lang im Berliner Kommentar zum Energierecht die für den Leitungsbau relevanten immissionsschutzrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Fragen. Dies betrifft insbesondere die häufig im Fokus stehenden Punkte elektromagnetische Felder und Geräuschimmissionen. Auch hat er sich in weiteren Veröffentlichungen mit dem Netzausbau und Umweltschutz im Höchstspannungsnetz und mit weiteren für den Leitungsbau relevanten Fragen wie z.B. Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Erdverkabelung, Änderung der 26. BImSchV, Umweltverträglichkeitsprüfung und Klagebefugnis verschiedener Beteiligter befasst.

## Politiknahe, legislatorische und regulatorische Beratung

Der gesetzliche und regulatorische Rahmen von Energieprojekten unterliegt einem ständigen, beschleunigten Wandel. Häufig stehen Leitungs- und andere Energieprojekte unter besonderer politischer Beobachtung. Starke Interessengruppen versuchen vielfach, auf unterschiedlichen Kanälen Einfluss auf die Projekte zu gewinnen und ihre Sicht der Dinge einzubringen. Mehrere unserer Berater haben eigene praktische Erfahrung aus Ministerialbürokratie und Politik sowie Verbänden, in Deutschland und Europa.

## Öffentlichkeit und Medien

Energieprojekte stehen häufig sehr im Fokus der Öffentlichkeit und der Medien. Für erfolgreiche Projekte ist daher auch der Umgang mit der Presse und anderen Medien von besonderer Bedeutung. Auch hier verfügen wir über umfassende Erfahrungen und gute Kontakte. Unsere Anwälte werden häufig zu Energiefragen in der Presse zitiert und verfügen auch über Erfahrungen im Umgang mit Social Media. Für den Fall, dass es zum Streit mit den Medien kommt, verfügt unsere Kanzlei auch über ein erfahrenes Medienrechtsteam.

## Simulationstrainings

Erfolgreiche Erörterungstermine sind entscheidend für ein effektives und verzögerungsarmes Planfeststellungsverfahren.

Wir trainieren daher Mandanten im Umgang mit der Öffentlichkeit, sei es mit Medienvertretern oder Einwendern im Rahmen von Erörterungsterminen. Hier führen wir Simulationstermine durch, um die Vorhabensträger bestmöglich auf Fragen vorzubereiten. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auf Einwendungen in Terminen einheitlich geantwortet wird:

- Vorbereitung potentieller Lösungsansätze für vorhersehbare Einwendungen
- Probetraining von Erörterungsterminen/Simulation von Erörterungsterminen
- Vorab Klärung, wer alles zum Erörterungstermin zugelassen wird/zugelassen werden muss
- Sicherstellung einer funktionierenden Einlasskontrolle

Bsp.: Handmappe zur Vorbereitung aller Beteiligten auf Erörterungstermin

Handmappe für Erörterungstermin	
	Seite 1 von 23
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
Ortlichkeit/Termin	2
Aktive Teilnehmer	2
Benötigte Hilfsmittel	3
Themenspeicher/Zuständigkeiten	3
Sprachregelungen	9
Stellungnahme zur Belastung durch elektrische und magnetische Felder	9
Stellungnahme zu Ladungsträgerthematik	11
Stellungnahme zur Geräuschthematik	12
Stellungnahme zur wirtschaftlichen Entschädigungsregelung	13
Stellungnahme zur wirtschaftlichen Entschädigungsregelung (mittelbare Betroffenheit)	13
Stellungnahme zur wirtschaftlichen Entschädigungsregelung (unmittelbare Betroffenheit)	14
Stellungnahme zum Rückbau der bestehenden Fundamente	15
Stellungnahme zu Abstandsforderung im Sinne des Abstandserlass NRW	15
Stellungnahme zu Abstandsforderung im Sinne von § 2 Abs. 2 EnLAG	16
(Entwurf) Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW	16
Stellungnahme zur geforderten Erdverkabelung	19
Stellungnahme zur Erbebenethematik	20
Stellungnahme zum Sicherheitsrisiko durch Terrorismus	21
Stellungnahme zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	21
Bödenkenntnis	22
Ausgleichszahlung	23

## IT-Unterstützung

In unserer Beratungstätigkeit können wir auf modernste IT-Infrastruktur zurückgreifen. Gerade in komplexen Projekten profitieren wir von den Erfahrungen einer auf Technologiethemen fokussierten internationalen Großkanzlei. Bei Bedarf können wir daher auf geschützte Speichersysteme zurückgreifen, in denen wir projektbezogen virtuelle Arbeitsumgebungen schaffen, auf die Zugriffsberechtigte extern von unterschiedlichen Standorten über das Internet abgesichert zugreifen können (u.a. Online Client Service). Die Zugriffsrechte können dabei unterschiedlich ausgestaltet werden.



## Energie-Expertise

Nach unserer Erfahrung sind die folgenden Punkte bei vielen Planfeststellungsverfahren im Energieleitungsbau zu berücksichtigen. Wir kennen diese Themen und können hierzu schnell, rechtssicher und effizient beraten, damit das Projekt erfolgreich gesteuert und möglichst schnell zum Abschluss gebracht werden kann.

### Bedarf für Leitungsbauprojekt

- Bedarf für die zu bauende Leitung wird in Frage gestellt

### Trassenführung/Varianten

- Übereinstimmung der vorgegebenen Trassenkorridore mit anderweitigen Vorgaben (z.B. NABEG), mit Zielen der Raumordnung und konkreter Trassenführung im Planfeststellungsverfahren
- Begriff der Trasse: Unterschiedliche Verwendung in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, Folgen für den Leitungsbau
- Überlagernde Planungen und unterschiedliche Planungsstände unterschiedlicher Leitungen
- Gewichtigkeit des Planungsgrundsatzes der Trassenbündelung
- Anforderung an Variantenprüfung, Prüfungstiefe und Umfang Untersuchungsraum

### Trassenausführung

- Möglichkeit der Erdverkabelung statt Freileitung in sensiblen Bereichen, z.B. reinen Wohngebieten
- Verbot der Vorratsplanung
- HGÜ

### Abschnittsbildung

- Zulässigkeit der Abschnittsbildung und Folgen für Erforderlichkeit einer UVP

### Abstand der Trasse

- Zu Wohngebieten: Welcher Mindestabstand zu anderen Nutzungen muss oder soll eingehalten werden, z.B. wegen Immissionen, Gefahren durch Terrorismus, Schneelast, Windlast
- Länderspezifische Vorschriften
- Umgang mit den in § 2 Abs. 2 EnLAG festgesetzten Mindestabständen für Pilotstrecken

- Zu Windvorranggebieten (Welche Abstände gelten hier konkret, Ausführungen im Windenergieerlass) und Windenergieanlagen

### Ausgleichszahlungen an Kommunen

- Ausgleichszahlungen an Kommunen nach § 5 Abs. 4 StromNEV

### Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

- Umfang und Gestaltung der Maßnahmen

### Landschaftsbildbewertung

- Welches Bewertungsverfahren kommt zur Anwendung? Berechnungsmethoden für Ersatzgeldzahlungen? Sind Eingriffe ins Landschaftsbild überhaupt kompensationsfähig?

### Geräuschimmissionen

- Anwendung der TA-Lärm
- Schutzmaßstab für Wohngebäude in Randlagen oder Gemengelage

### Elektromagnetische Felder/Gesundheitsvorsorge

- Bedenken gegen elektromagnetische Felder
- Umgang mit Minimierungsgebot in § 4 Abs. 2 26. BImSchV und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift
- Umgang mit Berücksichtigung anderer Niederfrequenzanlagen nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV

### Wasserrechtliche Genehmigungen

- Einbindung wasserrechtlicher Prüfung in Planfeststellungsverfahren

### Vorarbeiten nach § 44 EnWG

- Duldungspflichten der Anwohner, Klagemöglichkeiten

### Bodendenkmäler

- Auswirkungen von Änderungen im Denkmalschutzrecht

### UVP

- Anforderungen an Untersuchungstiefe, insb. nach Urteil des BVerwG 4 A 1.13 (wann ist Annäherung an Grenzwerte abwägungserheblich)



## Strukturierung der Planfeststellungsverfahren

Wir begleiten unsere Mandanten zu allen Phasen eines Leitungsbauprojekts. Wir kennen die Faktoren, die zum Gelingen eines solchen Projektes beitragen.

Die Ermittlung der maßgeblichen Punkte betrifft eine Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Technische und umweltfachliche Themen bedingen sich oft gegenseitig. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit Planfeststellungsverfahren können wir die Verfahren praxisnah, zeit- und kosteneffizient beraten und die Verfahren strukturiert begleiten.

## Kontinuierliche Fortschreibung der Stufenpläne

Nr.	To Do	Dokument	Zuständig u. Vorgehen	Frist	Status	Anmerkung
1.	Erstellung der Antragsunterlagen	Erläuterungsbericht	Vorhabens-träger	asap	In Arbeit	
1.1		Übersichtspläne	Vorhabens-träger	offen		
1.2		Umweltgutachten	Vorhabens-träger	Nach 1.3		Unterstützung durch B&B
1.3	Auswahl des Umweltsachverständigen	Auftrag	Vorhabens-träger		In Arbeit	
Etc.						
2. Abklärung						
2.1	Erstellung Anhörungsschreiben	Vermerk Anhörungsschreiben	B&B	[DATUM]	In Arbeit	
2.2	Erstellung Liste mit Einwendungen	Liste	B&B	[DATUM]	In Arbeit	
2.3	Erkollatorierung der Betroffenen	Karte	B&B	[DATUM]	In Arbeit	

Nachhalten der Aufgaben aus Erörterungsterminen, etc.

Protokoll	Sprechernummer	To Do	To Do nach Protokoll	Verantwortlich	Status	Anmerkung
S.2	2. HLB			Bind & Bind	offen	Empfehlung: [ ]
S.3	21. Stadt 1	Prüfung, ob Kompensationsflächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen		Vorhabens-träger	offen	Empfehlung: [ ]
S.5	184. Landschafts- und Naturschutzverbände	Prüfung, der Verschiebung von Mast (...)		Vorhabens-träger	in Arbeit	Empfehlung: [ ]
S.5	ders.	Gespräche mit TOB wegen Vogelschutzproblematik und Eingriff ins Landschaftsbild bei fehlendem Gleichschritt der Masten.		Vorhabens-träger, Umweltgutachter, Bind & Bind	offen	Empfehlung: [ ]
S.5	ders.	Prüfung, ob durch Auflockerung des Trassenbandes Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich		Vorhabens-träger, Gutachter.	offen	[ ]

## Kontinuierliche Strukturierung der Einwendungen

Thema	Unterpunkt	Einwender Nr.
Trassenausführung	Möglichkeit der Erdverabingung statt Freileitung in sensiblen Bereichen, z.B. Reines Wohngebieten?	x
	Verbot der Vorratplanung für teilweise parallel-Planungen?	x
	HÖV?	x
	Erkabel?	x
Abschnittsbildung	Zeiligkeit der Abschnittsbildung und Folgen für Erforderlichkeit einer UV?	x
	Zu Wohngebieten: Fehlen einer Klären-Regelung, Welche Mindestabstände müssen zum Gebäudefuß, Terrorismus, Schalllast, Windlast eingehalten werden? Regelungen im Landesentwicklungsplan?	x
Abstand der Trasse	Umgang mit die in § 2 Abs. 2 EnLAG festgesetzten Mindestabstände für Pilotrecken?	
	Zu Wohnraumbereichen (Welche Abstände gelten hier konkret, teilweise unklare Bestimmungen im Windenergiegesetz)?	
Ausgleichszahlungen an Kommunen	Ausgleichszahlungen an Kommunen nach § 2 Abs. 4 StromNEV-Bindung nicht geregelt. Model der S&B von BNetzA noch nicht bestätigt?	x
	Umgang und Gestaltung der Maßnahmen?	x
Gesundheitsschadens	Anforderungen an Leiterstiele, Mastenbau, Anwendung der TA-Lärm (Einwirkung von Vibrationen als „silbener“ Ereignis)?	x
	Schutzmaßstab für Wohngebäude in Randlagen oder Gemischlagen?	
Elektromagnetische Felder / Gesundheitsvorsorge	Verschönerung von geladener Strahlung? Auswirkungen auf Leitungsbaun?	x
	Umgang mit Minimierungsgeboten in § 4 Abs. 2 a-b-8 im SchV und fehlender Verwaltungsverfahren?	
	Umgang mit Berücksichtigung anderer Niederfrequenzanlagen nach § 3 Abs. 3 a-b-8 im SchV?	

“Die Stärken des Teams sind die Fähigkeit, die wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen und Empfehlungen klar und präzise auszusprechen. Gleichzeitig hält das Team Fristen ein und beantwortet Anfragen schnell.”

Legal500 Deutschland 2020

# Fallbeispiele

*Unsere Experten haben in den letzten Jahren viele unterschiedliche Projekte betreut. Wir verfügen daher über eine weitreichende Branchen- und Sachkenntnis.*

## Planfeststellungsverfahren, Höchstspannung

- **ÜNB:** Beratung und Begleitung zu mehreren EnLAG 380 kV-Planfeststellungsverfahren, einschließlich der Beratung zu Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren; Begleitung in einem Planfeststellungsverfahren für neuartige Erdkabel-Pilotstrecke.
- **ÜNB:** Gerichtliche Vertretung vor dem BVerwG im Eilverfahren und Hauptsacheverfahren bei Klage gegen Planfeststellungsbeschluss.

## Planfeststellungsverfahren, Wasserrecht

- **Industrieunternehmen:** Beratung und Begleitung bei wasserrechtlichem Planfeststellungsverfahren.

## Betriebsplan Bergrecht

- **Private Equity Unternehmen:** Beratung beim Erwerb von Geothermieprojekten, einschließlich dem Markteintritt in Deutschland, sowie umfassende Beratung zum bergrechtlichen Genehmigungsregime (Rahmenbetriebsplan, etc.).

## Offshore-Netzanbindung

- **ÜNB:** Beratung und Vertretung bei der Verhandlung der Verträge zur Herstellung der Netzanbindung (Konverterstation und Offshore DC-Seekabel) für diverse Netzanschlussysteme.
- **ÜNB:** Vertretung und Beratung im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahren wegen verspäteter Netzanbindung vor der BNetzA.
- **ÜNB:** Report über deutsche regulatorische Erfahrungen mit Offshore-Netzanbindungen.

## Interkonnektor

- **Irischer Projektentwickler:** Vertragsgestaltung und -verhandlungen für den Erwerb eines 200 Mio. Euro Energieübertragungssystems zwischen Irland und Wales (East-West Interconnector).
- **ÜNB:** Verhandlung von Projektverträgen über die schlüsselfertige Neuerrichtung von Netzanschlüssen für Offshore-Windparks im Bieterverfahren nach weiterer Überarbeitung und Ergänzung der Vertragsmuster für die Bieter.
- **ÜNB:** Entwurf und Verhandlung eines Vertrages zur Anbindung eines Offshore-Windparks in der Ostsee an das Festland.
- **Internationaler Hersteller von Unterwasserkabeln für die elektrische Energieübertragung:** Vertragliche Beratung zur Lieferung von Offshore-Kabeln (Innerparkverkabelung) für verschiedene Offshore-Windparks, Beratung in verschiedenen Haftungsfragen und Streitigkeiten.

## Smart Grids

- **Funknetzbetreiber:** Beratung bei einem umfassenden Vertragsgestaltungsprojekt für eine Funknetzplattform zur Nutzung durch Energieversorgungsunternehmen für Smart Grid und Smart Metering, einschließlich Verhandlungen mit zahlreichen regionalen Energieversorgungsunternehmen. Das Projekt beinhaltet strategische regulierungs-rechtliche Beratung sowohl im Telekommunikationsrecht als auch Energiewirtschaftsrecht sowie Beratung bei Standortmietverträgen und energierechtliche Kostenallokation.

# Wussten Sie schon?

Wussten Sie, dass Bird & Bird...



...an **allen Offshore-Windfarmprojekten** in der deutschen Nordsee beratend beteiligt war?



...Energieinfrastrukturprojekte im Hinblick auf **alle Genehmigungs- und Regulierungsfragen**, einschließlich des Verfahrensmanagements, begleitet?



...viele der **führenden Branchenkenner** versammelt? Diese sind regelmäßig präsent in maßgeblichen Veröffentlichungen (wie etwa dem Berliner Kommentar zum Energierecht). Wir können so die fachliche Diskussion mitgestalten. Das aktuelle Marktgeschehen begleiten unsere Experten auch als Autoren und Herausgeber des German Energy Blog ([www.germanenergyblog.de](http://www.germanenergyblog.de)). Auf bedeutenden Industriekonferenzen und Fachveranstaltungen treten unsere Anwälte als Referenten auf.



...Ihnen die Erfahrung und Expertise einiger der **renommiertesten Energierechtler** anbieten kann? Zu unseren Beratern zählt z.B. der frühere Vizepräsident der Bundesnetzagentur und des Council of European Energy Regulators.



...zu Fragen der Energie- und Versorgungswirtschaft weltweit auf die Expertise von **mehr als 80 Anwälten** zurückgreifen kann?



...dafür bekannt ist, für die weltweit technisch fortschrittlichsten Unternehmen **innovative Lösungen** zu erarbeiten?



...eine **Full-Service-Kanzlei** ist? Wir verfügen über ausgewiesene Experten in den für die Umsetzung von Infrastrukturprojekten relevanten Rechtsgebieten wie Energiewirtschafts-, Raumordnungs- und Planfeststellungsrecht sowie weiteren Rechtsgebieten, die von Energieinfrastrukturprojekten berührt werden (u.a. Umwelt- und Wasserrecht, Finanzierung, Vergaberecht, Vertragsrecht, Medienrecht, etc.).



...von The Legal 500 Deutschland in 2020 wie folgt bewertet wurde: "Bird & Bird beeindruckt mit einer **ausgesprochen starken Praxis** im Bereich der Erneuerbaren Energien, wobei Offshore-Windparks [...] einen besonders bedeutsamen Tätigkeitsschwerpunkt bilden. Das Kompetenzspektrum erfasst jedoch auch Solarparks, Geothermieprojekte und Onshore-Windparks. Man ist vor allem in Transaktionen aktiv, begleitet aber auch regelmäßig die Aufsetzung neuer Fonds. In beiden Spezialgebieten profitiert das deutsche Team von der Vernetzung mit seinen internationalen Kollegen."

# Kontakte

**Dr. Matthias Lang**

Partner

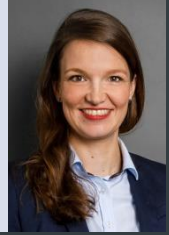
Tel: +4921120056000  
matthias.lang@twobirds.com



**Stefanie Kremer**

Associate

Tel: +4921120056000  
stefanie.kremer@twobirds.com



**Tobias Buescher**

Associate

Tel: +4921120056000  
tobias.buescher@twobirds.com



**Anja Holtermann**

Associate

Tel: +4921120056000  
anja.holtermann@twobirds.com



**twobirds.com**

Abu Dhabi & Amsterdam & Beijing & Berlin & Bratislava & Brussels & Budapest & Copenhagen & Dubai & Dusseldorf & Frankfurt & The Hague & Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Luxembourg & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris & Prague & Rome & San Francisco & Shanghai & Singapore & Stockholm & Sydney & Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte, dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten.

Bird & Bird LLP ist eine Limited Liability Partnership eingetragen in England und Wales unter der Registrierungsnummer OC340318 und autorisiert und reguliert nach der Solicitors Regulation Authority. Ihr Registersitz und Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, können Sie unter dieser Adresse einsehen.